

Muster-Dienstvereinbarung

über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 32 Abs. 1 DienstVO zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV (kein Jobticket)

Zwischen (Dienststellenleitung) Kirchenkreis Buxtehude
vertreten durch Kirchenkreisvorstand Buxtehude
und der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis Buxtehude
vertreten durch den/die Vorsitzende/n der Mitarbeitervertretung
Frau Ilka Müller

wird im Rahmen des § 32 DienstVO und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für

1. die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen,
2. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi-Prakt) fallen

(im nachfolgenden Mitarbeitende genannt).

§ 2

Zweck, Voraussetzungen

(1) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle gewährt.

(2) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Jahres-Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung bei einem Verkehrsverband/-verbund oder der DB Personenverkehr AG durch die Mitarbeitenden oder Auszubildenden.

In dienstlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. befristeter Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr) wird der Zuschuss auch für Halbjahres- oder Monatstickets gewährt.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Die Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20 Euro, wobei der Zuschuss die Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf.

(2) Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise wird der Zuschuss - abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte und längstens bis zur vorzeitigen Kündigung - in monatlichen Raten ausgezahlt.

(3) Der Zuschuss wird zusätzlich zu dem ohnehin zustehenden Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Er wird zusammen mit dem monatlichen Arbeits- oder Ausbildungsentgelt gezahlt. Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 4

Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung

(1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:

- Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L,
- Entgeltfortzahlung nach § 13 TVA-L BBiG,
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L bzw. Krankengeldzuschuss nach § 13 Abs. 3 TVA-L BBiG), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird,
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
- Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V

(2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat.

§ 5

Verfahren

(1) Der Zuschuss wird auf Antrag der/des Mitarbeitenden ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, frühestens jedoch ab dem ersten Gültigkeitsmonats des Jahresabonnements, gezahlt. Eine Berücksichtigung zurück liegender Monate ist nicht möglich. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Personalabteilung im Kirchenamt zu richten.

(2) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Jahresabonnements beizufügen.

(3) Wird der Antrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr gestellt, so ist dem Antrag neben dem Nachweis über den Erwerb des oder der entsprechenden Tickets eine Begründung beizufügen, warum kein Jahresabonnement erworben wird. Der Zuschuss wird in diesem Fall nur für den beantragten Zeitraum ausgezahlt. Soll er über den beantragten Zeitraum hinaus weitergezahlt werden, so ist ein erneuter Antrag erforderlich.

(4) Die /der Mitarbeitende ist verpflichtet, auf Anforderung des Anstellungsträgers in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass sie/er weiterhin ein Monats-/Jahresticket nutzt.

(5) Die /der Mitarbeitende ist verpflichtet, den Anstellungsträger unverzüglich zu unterrichten, falls sie/er für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen bzw. das Abonnement/Ticket zurückgeben. Versäumt die/der Mitarbeitende die Mitteilung, so wird ein zu viel gezahlter Zuschuss zurückgefordert.

§ 6
Information

Die Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung in geeigneter Weise (z. B. durch Rundmail oder in einer Mitarbeiterversammlung) über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

§ 7
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.12.2023 in Kraft.

²Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres/eines Monats, frühestens jedoch zum 31.03.2024 schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. ²Für diesen Fall wird die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

....., den

Dienststellenleitung:

Die Mitarbeitervertretung:

(L. S.)
.....

.....
.....